DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband



Versicherungsschutz bei Beschäftigung im Ausland

Tipps und Hinweise

Impressum

Herausgegeben von:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Glinkastraße 40 10117 Berlin Telefon: 030 13001-0 (Zentrale) E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de
Ausgabe:	Februar 2023
Satz und Layout:	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin
Bildnachweis:	Titelbild: ©rcfotostock – stock.adobe.com; Abbildung auf Seite 3: ©goodluz – stock.adobe.com; Abb. auf Seite 6: ©olly – stock.adobe.com
Bezug:	www.dguv.de/publikationen › Webcode: p010308



Sicherheit beim Auslandseinsatz

Die Welt als Arbeitsplatz: Beschäftigte ins Ausland zu entsenden, ist heutzutage nichts Ungewöhnliches mehr. Personalverantwortliche und Unternehmerinnen und Unternehmer müssen sich daher auch mit Fragen des grenzüberschreitenden Versicherungsschutzes auseinandersetzen. Was sollten Unternehmensverantwortliche, aber auch Beschäftigte beachten, um sich auf einen Auslandseinsatz gut vorzubereiten?

Umfassender Schutz

Prinzipiell gilt: Wer in Deutschland in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigt ist, wird durch die Berufsgenossenschaften, wer im öffentlichen Sektor beschäftigt ist, durch die Unfallkassen, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Dieser Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Beschäftigte von ihrem Unternehmen zeitlich befristet ins

Ausland entsandt werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Entsendung im Rahmen eines fortbestehenden deutschen Arbeitsverhältnisses erfolgt.

In jedem Fall sollten sich Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorab gründlich informieren und die notwendigen Bescheinigungen mitführen, damit im Notfall alles reibungslos abläuft. Beachtet werden sollte außerdem, dass Umfang und Ausgestaltung des Versicherungsschutzes je nach Zielland unterschiedlich sein können. Im vertragslosen Ausland kommt erschwerend hinzu, dass sich die Beschäftigten möglichst mit Unterstützung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin im Bedarfsfall selbst um notwendige medizinische Versorgung kümmern müssen.

Versicherungsschutz bei Entsendungen innerhalb der Europäischen Union, des EWR, der Schweiz und in das Vereinigte Königreich

Nach EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) unterliegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Deutschland von einem Unternehmen beschäftigt werden, auch bei Entsendung ins Ausland weiterhin der deutschen Sozialversicherung. Grundvoraussetzung: Die voraussichtliche Dauer der Entsendung darf 24 Monate nicht überschreiten. Reicht der geplante Entsendezeitraum nicht aus, kann im Interesse der betroffenen Person vor der Entsendung eine Ausnahmevereinbarung bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (www.dvka.de) beantragt werden. Durch besondere Vereinbarungen gelten diese Regelungen auch bei Entsendung in Staaten des Europäischen Wirtschaftraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen) und in die Schweiz. Entsendungen bis zu einer Dauer von 24 Monaten sind auch in das Vereinigte Königreich möglich. Die Möglichkeit von Ausnahmevereinbarungen besteht aber im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nicht.

Regelungen bei Entsendungen in Abkommensstaaten

Mit einigen Ländern hat die Bundesrepublik Deutschland Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen, in denen auch die Unfallversicherung betreffende Regelungen zum anwendbaren Recht enthalten sind. Sie sehen vor, dass der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei einer vorübergehenden Entsendung während unterschiedlicher Zeiträume – je nach Abkommen – fort gilt. Zu dieser Gruppe gehören Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Israel, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, die kanadische Provinz Québec, Serbien, die Türkei, Tunesien und Uruguay.

Vertragsloses Ausland

Es gibt des Weiteren Staaten, für die weder die EG-Verordnungen noch bilaterale Abkommen mit Bezug zur gesetzlichen Unfallversicherung gelten (z.B. USA, VR China). Hier besteht der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung auf der Grundlage deutscher Rechtsvorschriften (§ 4 SGB IV) unter den zuvor genannten Bedingungen ebenfalls fort. Allerdings gibt es keine feste Zeitgrenze. Daher kann sich die Ausstrahlung auch auf mehrere Jahre erstrecken. Bei einem Arbeitsunfall müssen sich das entsendende Unternehmen und der zuständige Träger der Unfallversicherung über zu ergreifende Maßnahmen abstimmen – auch zu einem eventuell notwendigen Rücktransport.

Fälle, in denen kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht

Wenn eine der zuvor genannten Voraussetzungen (Entsendung im Rahmen eines bestehenden inländischen Beschäftigungsverhältnisses, zeitliche Befristung) nicht erfüllt ist, besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz in Deutschland. Für diese Fälle haben einige Träger der Unfallversicherung eine besondere Auslandsversicherung eingerichtet. Sie ist eine freiwillige Versicherung. Nähere Auskünfte gibt der zuständige Träger der Unfallversicherung.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für entsandte Beschäftigte

Bei einem Arbeitsunfall kann der oder die entsandte Beschäftigte unmittelbar Sachleistungen – wie medizinische Heilbehandlung und Hilfsmittel – erhalten. Allerdings nur dann, wenn er oder sie sich in einem Land aufhält, für das EU-Recht oder ein Sozialversicherungsabkommen gilt, das auch für den Bereich der Unfallversicherung die Sachleistungsaushilfe vorsieht. Zu diesen Ländern gehören neben den EU-Mitgliedstaaten, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz und des Vereinigten Königreichs auch Bosnien-Herzegowina, Israel, Kosovo, Marokko, Nordmazedonien, Montenegro, kanadische Provinz Québec, Serbien, die Türkei sowie Tunesien.

Zu beachten ist, dass die Sachleistungen nach den im Gastland geltenden Regelungen und Standards erbracht werden – d. h. sie können unter Umständen ein anderes Niveau haben als in Deutschland.



Die Leistungen werden von der vor Ort zuständigen Stelle (Unfall-, Krankenversicherung oder staatlicher Gesundheitsdienst) als Sachleistungsaushilfe erbracht und vorfinanziert.

Greifen entsprechende europäische Regelungen oder Abkommen nicht, sind die Leistungen zunächst selbst zu bezahlen. Anschließend kann eine Kostenerstattung beim zuständigen Träger der Unfallversicherung beantragt werden.

Vor der Abreise – was ist zu beachten?

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- Es ist unerlässlich, sich zunächst über die Bedingungen vor Ort (Arbeitsschutz, medizinische Einrichtungen, etc.) zu informieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu beraten.
- Bei längeren Entsendungen, insbesondere ins vertragslose Ausland, ist eine Benachrichtigung des zuständigen Trägers der Unfallversicherung ratsam.
- Die Personalabteilung sollte über die mitzuführenden Bescheinigungen wie Entsendebescheinigung (bestätigt die Anwendung des deutschen Sozialversicherungsschutzes) und Anspruchsbescheinigungen für Sachleistungen (z. B. Europäische Krankenversicherungskarte, die wichtig für die medizinische Versorgung ist) informieren und bei deren Beschaffung behilflich sein.

Beschäftigte

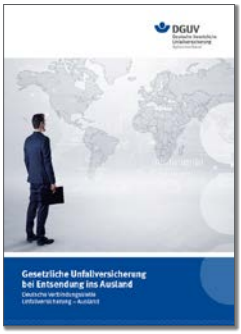
- Vor der Abreise sollten sich entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrem Unternehmen informieren, welche Bescheinigungen für Leistungen in das Gastland mitzunehmen sind.
- Notwendige Entsendebescheinigungen sind bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse erhältlich, nicht gesetzlich Krankenversicherte müssen sich an die Deutsche Rentenversicherung Bund wenden. Bei Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk ist die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) zuständig.

- Eine zusätzliche private Versicherung kann bei Entsendungen ins vertragslose Ausland ratsam sein, weil sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur auf Tätigkeiten bezieht, die mit dem Beruf in Zusammenhang stehen. Der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung im Ausland kann direkt bei der zuständigen Krankenkasse erfragt werden.

Weitere Informationen

bietet die Broschüre „Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“ der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA) bei der DGUV:

www.dguv.de/publikationen > Webcode: p010165



Standorte der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland

Standorte der DVUA bei der	Staat, in dem Versicherungsschutz besteht und dazugehöriges Institutionskennzeichen (IK)
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Tel.: +49 6221 5108-0 Fax: +49 6221 5108-41499	Alle Länder: IK 121 192 402 **Belgien** (dvua-belgien@dvua.de), **Irland** (dvua-republik-irland@dvua.de)
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Tel.: +49 6221 5108-0 Fax: +49 6221 5108-41099	Alle Länder: IK 121 192 424 **Italien** (dvua-italien@dvua.de), **Norwegen** (dvua-norwegen@dvua.de)
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse Tel.: +49 821 3159-0 Fax: +49 821 3159-1761	Alle Länder: IK 121 192 457 **Dänemark** (dvua-daenemark@dvua.de), **Griechenland** (dvua-griechenland@dvua.de), **Marokko** (dvua-marokko@dvua.de), **Türkei** (dvua-tuerkei@dvua.de), **Tunesien** (dvua-tunesien@dvua.de)
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe Tel.: +49 621 4456-0 Fax: +49 621 4456-1495	Alle Länder: IK 121 192 435 **Brasilien** (dvua-brasilien@dvua.de), **Frankreich** (dvua-frankreich@dvua.de), **Portugal** (dvua-portugal@dvua.de), **Schweiz** (dvua-schweiz@dvua.de), **Slowakei** (dvua-slowakei@dvua.de), **Spanien** (dvua-spanien@dvua.de), **Tschechische Republik** (dvua-tschechien@dvua.de)
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Tel.: +49 89 8897-01 Fax: +49 89 8897-650	Alle Länder: IK 121 192 446 **Bulgarien** (dvua-bulgarien@dvua.de), **Liechtenstein** (dvua-liechtenstein@dvua.de), **Moldau** (vbst@bgbau.de), **Niederlande** (dvua-niederlande@dvua.de), **Österreich** (dvua-oesterreich@dvua.de), **Rumänien** (dvua-rumaenien@dvua.de), **Ungarn** (dvua-ungarn@dvua.de)

Standorte der DVUA bei der	Staat, in dem Versicherungsschutz besteht und dazugehöriges Institutionskennzeichen (IK)
Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik Tel.: +49 621 183-0 Fax: +49 621 183-5499	Alle Länder: IK 121 192 413 **Bosnien-Herzegowina** (dvua-bosnien-herzegowina@dvua.de), **Kosovo** (dvua-kosovo@dvua.de), **Kroatien** (dvua-kroatien@dvua.de), **Montenegro** (dvua-montenegro@dvua.de), **Nordmazedonien** (dvua-mazedonien@dvua.de), **Serbien** (dvua-serbien@dvua.de), **Slowenien** (dvua-slowenien@dvua.de)
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Tel.: +49 203 2952-0 Fax: +49 203 2952-130	Alle Länder: IK 121 192 399 **Estland** (dvua-estland@dvua.de), **Finnland** (dvua-finnland@dvua.de), **Island** (dvua-island@dvua.de), **Israel** (dvua-israel@dvua.de), **Lettland** (dvua-lettland@dvua.de), **Litauen** (dvua-litauen@dvua.de), **Luxemburg** (dvua-luxemburg@dvua.de), **Polen** (dvua-polen@dvua.de), **Schweden** (dvua-schweden@dvua.de)
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. Tel.: +49 30 13001-0 Fax: +49 30 13001-1613	Alle Länder: IK 121 192 377 **Vereinigtes Königreich** (dvua-grossbritannien@dvua.de), **Malta** (dvua-malta@dvua.de), **Kanada (Québec)** (vbst@dguv.de), **Zypern (griechischer Teil)** (dvua-gr-zypern@dvua.de)

Für Grundsatzfragen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA)

Postfach 40165
10061 Berlin
Tel.: 030 13001-0
E-Mail: vbst@dguv.de

Informationen zur Krankenversicherung im Ausland unter: www.dvka.de

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Infoline: 0800 60 50 40 4*
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

* kostenlos, Mo–Fr 8–18 Uhr